

Polzeiverordnung der Stadt Weißenberg

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung,
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über
das Anbringen von Hausnummern

Auf der Grundlage des § 32 Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg in seiner Sitzung am 29.03.2021 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
- § 6 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 9 Böllern
- § 10 Lärm aus Veranstaltungenstätten
- § 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 15 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 16 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 17 Zulassung von Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Weißenberg, einschließlich aller Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk wahrzunehmenden Wahlen, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Die Plakate dürfen frühestens 8 Wochen

vor der Wahl angebracht werden und sind spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Wahl oder Abstimmung durch den Anbringer zu entfernen.

(4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf öffentlichen Spielplätzen sowie auf Friedhöfen ist das Mitführen von Hunden verboten.

(4) Leinenzwang für Hunde wird in bebauter Ortslage im Geltungsbereich der Polizeiverordnung auf den öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen und Sportplätzen angeordnet.

(5) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.

Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(7) Natürliche Geräusche im Zusammenhang mit artgerechter, ortsüblicher, nichtgewerblicher Tierhaltung, welche keine erhebliche Belästigung darstellen, sind Bestandteil der dörflichen Lebensqualität und daher keine Störfaktoren.

(8) § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

(1) Öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.

(2) Auftretende Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Ortspolizeibehörde aus Gründen der Sicherheit die verkehrswidrigen Zustände auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

(3) Das Verunreinigen der Straßen, Gehwege und Anlagen mit übel riechenden Flüssigkeiten oder Feststoffen sowie das Verrichten der Notdurft an genannten Stellen ist untersagt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes (SächsSFG) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Böllern

(1) Außerhalb von Schießstätten ist das Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladewaffen anmeldepflichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Erlaubnisansträge sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.

(2) Abs. 1 gilt nicht: bei Veranstaltungen im Freien, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

„Osterschießen“ ist nur gestattet am

- Ostersonntag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr

(3) Die Vorschriften des Waffengesetzes, des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die jeweils dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes (SächsSFG), des Sächsischen Gaststättengesetzes (SächsGastG), des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersammlG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:30 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes (SächsSFG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes

(BImSchG) und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, Trennschleifern, Bohr- und Schleifgeräten, Kettensägen, Heckenscheren, Rasenmähern und Rasentrimmer / Rasenkantenschneidern, das Hämmern, das Sägen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG) sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Wer Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Er hat geeignete und mit einem dicht schließenden Deckel versehene Abfallbehälter für die Kunden bereitzustellen und bei Bedarf zu entleeren.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern, einschließlich offener Feuer im Rahmen traditionellen Brauchtums, ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Das Abbrennen offener Feuer ist der Ortpolizeibehörde spätestens 5 Tage vor dem Durchführungstag schriftlich anzuzeigen.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Lagerfeuer bis zu einem Durchmesser und einer Höhe von jeweils nicht mehr als 1 Meter, diese sind auf privaten Grundstücken genehmigungsfrei. Es darf nur trockenes unbehandeltes Holz oder handelsübliche Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) verwendet werden.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Das Abbrennen ist untersagt oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe zu Wohnbebauung, zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder zu Wäldern und die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 15 Öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und Wohnwagen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 ist untersagt.

(2) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde.

(3) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

(4) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Weißenberg festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und ggfs. mit Buchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, deutlich sichtbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem

Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Erlaubnis plakatiert,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde auf öffentlichen Spielplätzen und Friedhöfen mitführt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
7. entgegen § 4 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
8. entgegen § 4 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 auftretende Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 5 Abs. 3 Straßen, Gehwege und Anlagen mit übel riechenden Flüssigkeiten oder Feststoffen verunreinigt oder die Notdurft an den genannten Stellen verrichtet,
12. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
13. entgegen § 6 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
14. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
15. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
16. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, außerhalb von Sportstätten Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladewaffen betreibt,

17. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch die andere unzumutbar belästigt werden,
18. entgegen § 11 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
19. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchführt,
20. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
21. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
22. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
23. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
24. entgegen § 15 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung Verkaufseinrichtungen, Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
25. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
26. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) mit einer Geldbuße von bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Weißenberg, den 31.03.2021

.....
Jürgen Arlt
Bürgermeister

Siegel